

REGELUNGEN ZUR ZUWENDUNGSFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

Kommunales Infrastrukturprogramm (KIP) - Anlage 1 Richtlinie zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen für besondere bildungspolitische Schwerpunktmaßnahmen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Folgende Ausgaben können unter bestimmten Voraussetzungen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Baunebenkosten (sofern im Ausgabenplan nichts anderes bestimmt ist), sofern diese ursächlich im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zur Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Folgende Ausgaben sind insbesondere von der Förderung ausgenommen:

- Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten)
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UStG geltend gemacht werden kann
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (z. B. Genehmigungsgebühren)
- Ausgaben der Bauleitplanung
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablöseausgaben
- Richtfestausgaben, Ausgaben der Einweihungsfeier, u. ä.
- Anschlussbeiträge
- Finanzierungskosten
- archäologische Begleitung
- Entwicklungspflege
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds o. ä. geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren

Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu werten.